

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 19

Artikel: Studien über die Frage der Landesverteidigung

Autor: Wagner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96069>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

xxxI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang,

Nr. 19.

Basel, 9. Mai

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Johannes Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressiert, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Studien über die Frage der Landesverteidigung. (Fortsetzung.) — A. v. Boguslawski: Die Anlage, Leitung und Durchführung von Feldmanövern. — Eidgenossenschaft: Ueber den Unterricht der Infanterie im Jahr 1884. — Ausland: Österreich: † Carl Sonklar Coler von Innstädt, k. k. Generalmajor. Die diesjährige Manöver.

Studien über die Frage der Landesverteidigung.

Von Gato.

(Fortsetzung.)

Wir haben uns bemüht, an der Hand der Geschichte die Licht- und Schattenseiten der Thätigkeit des Landsturmes im Jahre 1798 sine ira et studio darzulegen.

Wer da glaubt, die Dinge würden sich heutzutage ganz anders gestalten, möge sich in Frankreich nach den Blüthen erkundigen, welche die Volksbewaffnung 1870/71 in der Form mancher Frankireurbanen getrieben. Französische Patrioten, Militärs und Zivilisten, bekreuzten sich vor dem Unfug, welcher von denselben verübt wurde, und bezeichneten die nicht militärisch organisierten Banden als wahre Landplage!

Sollen wir Angeflichs der oben zitierten Thatsachen der Tradition zuliebe den Landsturm nach dem Muster von 1798 wieder auflieben lassen? Sollen wir die Bevölkerung, welche den Krieg nicht mehr aus eigener Erfahrung kennt, dem Schicksal der Kämpfer von Kraubrunnen, Grauholz und Stanz oder demjenigen der Bewohner Bazeille's aussetzen, weil es einigen Schreihälzen darum zu thun ist, so lange noch keine Kugeln pfeifen das große Wort zu führen!

Die Begeisterung, welche im ersten Taumel die Menge zusammenbringt, hat nur bei Wenigen tiefe Wurzeln geschlagen und zeigt sich in Gestalt helldenmuthiger Todesverachtung; vielen verleidet die Sache, sobald sie arbeiten und gehorchen müssen respektive nicht befehlen können; anderen sobald sie sehen, daß der Krieg ungewöhnliche Ansforderungen an ihre Körperkräfte stellt und mit Entbehrungen verbunden ist, die man vorher nicht gekannt; bei der Mehrzahl der undisziplinierten Menge endlich

sinkt der Muth, sobald die ersten Kugeln pfeifen und die wenigen mutigen und entschlossenen Männer unter der Schaar der furchtsamen und erschrockten vermögen unter solchen Umständen den rückwärts fluthenden Strom nicht mehr aufzuhalten, sie werden wider Willen mitgerissen oder sie fallen dem traurigen Geschick anheim, vom Gegner abgesangen und standrechtlich erschossen zu werden. Denn man darf sich ja nicht der Illusion hingeben, die übrigen Staaten werden sich herbeilassen, der Schweiz eine Sonderstellung im Völkerrechtskodex einzuräumen, daß mußte der Verlauf der Brüsseler Konferenz auch dem Blindesten klar machen. Wer mit Waffen in der Hand ergriffen wird und nicht militärisch uniformirt ist, nicht einem militärisch organisierten, von verantwortlichen Führern geleiteten Korps angehört, wird eben als Brigant betrachtet und behandelt, d. h. standrechtlich erschossen oder aufgeknüpft. Eine Ortschaft, aus welcher auf den Gegner Schüsse fallen, ohne daß die Gegenwart regulärer Truppen in derselben konstatirt werden kann, hat zu gewärtigen, daß die Gemeindebehörden eventuell auch einzelne der angesehensten Einwohner erschossen oder zum mindesten gefangen gesetzt, daß zur Strafe eine Anzahl Häuser angezündet oder fast unerschwingliche Kontributionen eingetrieben werden.

Diese Perspektive allein schon spricht gegen das Wiederaufleben eines Landsturmes in der Manier von 1798, ganz abgesehen von der Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit eines solchen Instituts für die Landesverteidigung. Aber leider haben unsere Volksmänner und Parlamentarier nicht den Muth, gegen die irre geleitete öffentliche Meinung entschlossen Front zu machen.

Wir sind auch der Ansicht, daß Begeisterung keine Härungsware ist, welche man einpöckeln und zur gelegenen Zeit verwenden kann! Aber wir

glauben anderseits, daß es — vom politischen und militärischen Standpunkt aus betrachtet — klüger ist, die patriotische Strömung frühzeitig in richtige Bahnen zu leiten, d. h. dem großen Publikum begreiflich zu machen, daß die nicht als wehrfähig anerkannten Bewohner dem Vaterland mit Hacke und Schaufel, mit Wagen und Karren, mit Hammer und Pflasterkelle, mit Hobel und Säge, mit Feile und Meißel, mit Pfriem und Zwirn, mit Nadel und Scheere, mit Fleischermesser und Bäckerschafsel, ja sogar mit Stricknadel und Feder — größere Dienste leisten, als mit Gewehr und Säbel!

Dies ist der Anteil an der Vaterlandsverteidigung, welchen wir denjenigen zuweisen, die nicht in der Handhabung der Waffen und in der militärischen Disziplin geübt sind, sie werden mit ihrer Hände Arbeit nicht nur dazu beitragen, die Armee gut bewaffnet, bekleidet, ernährt und mit Korpsmaterial ausgerüstet in schlagfertigem Stande zu erhalten, sondern sie werden in nicht zu unterschätzender Weise die lokale Widerstandsfähigkeit heben. Denn die von dem Generalstabe und den Genie- und Artillerieoffizieren entworfenen Pläne für größere oder kleinere passagere oder flüchtige Werke werden unter Mithilfe dieser fleißigen Hände Gestalt gewinnen, ja aus dem Boden wachsen, ohne daß die Zahl der für den „Kampf“ bestimmten Vaterlandsverteidiger ihrer eigentlichen Bestimmung durch Beteiligung an fortifikatorischen Arbeiten hinter der ersten Vertheidigungslinie entfremdet wird. — Die Frauen können sich in der Kranken- und Verwundetenpflege, in der Herrichtung von Verbands- und Bettzeug, von Strümpfen und warmen Unterkleidern, von Konserven, ja sogar von Schanzezuggeflechten aus Weiden usw. große Verdienste erwerben; während der Mann von der Feder in den Bureaux, der Techniker in den Werkstätten und Laboratorien, der Geistliche in den Spitäler willkommen sein wird. Kinder beiderlei Geschlechts finden Verwendung in den Patronenfabriken; Greise und körperlich schwache Leute sollen zu Hause bleiben und durch Wort und That Trost spenden, wo dies nöthig ist. —

Bevor wir unsere Ansichten über die Organisation des Landsturmes auseinandersetzen, wollen wir noch die Zulässigkeit der Freikorps erörtern. Schon im 15. und 16. Jahrhundert sahen wir solche Freikorps (Freiknechte) auftreten; obgleich sie sich durch Kühnheit und leichte Beweglichkeit auszeichneten, machten sie doch den Ständen wiederum schwere Sorgen wegen den von ihnen verübten Grausamkeiten, wegen ihrer Ungebundenheit und Widerseiglichkeit. Es mußten zeitweise die strengsten Maßregeln gegen diese Freikorps ergriffen, ja, deren Formation geradezu verboten werden. Zur Zeit der fremden Soldnerdienste fanden jene unruhigen Elemente ihren natürlichen Absluß nach dem Auslande. In den Kämpfen von 1798 spielten einzelne Freikorps allerdings eine schöne patriotische Rolle, so die Freikorps von Bern und Bözingen bei Neuenegg, die Zuger und Urner bei den Kämpfen der Schwyzer, die Urner und Schwyzer bei dem ver-

zweifelten Ringen Nidwaldens gegen die französische Fremdherrschaft. — Zu jener Zeit, wo kein eidgenössisches Heer bestand, wo es von dem guten Willen der Stände abhing, ob sie ihre Kontingente den bedrohten Brüdern zu Hilfe schickten, wo die Verwendung der Hülfkontingente an hundert engherzige Klauseln gebunden war, da allerdings war die Bildung von Freikorps gerechtfertigt, denn sie stellten gewissermaßen einen Protest des eidgenössischen Sinnes gegen die traurige Standespolitik dar. Heute aber, wo wir ein einheitliches Bundesheer und eine auf gleichen Grundsätzen basirte allgemeine Wehrpflicht besitzen, fällt jeder Grund zur Bildung von Freikorps weg. Wer wehrfähig ist, der ist entweder beim Auszug, bei der Landwehr oder bei dem organisierten Landsturm (siehe unten) eingethelt; wer von den Militärbehörden nicht als wehrfähig befunden wurde, der soll auch nicht Waffen tragen, sondern sich anderweitig im Interesse der Landesverteidigung nützlich machen. Wir wollen auch nicht unsere Ambulancen und Lazarette mit solchen Leuten füllen, von welchen man a priori annehmen kann, daß sie den Strapazen des Krieges bald erliegen werden. Diese Sanitätsanstalten sollen zur Aufnahme verwundeter und kranker Soldaten und Offiziere verfügbar sein. Uebrigens hat bei uns — wie wir hoffen — die Geschichte der 40er Jahre endgültig den Stab über die Freikorps gebrochen; daher wollen wir in Zukunft nicht nur Exzesse, wie sie bei den Freikorps stets vorkommen, verhüten, sondern auch von vornherein vorbeugen, daß die Pläne der obersten Heeresleitung nicht durch eigenmächtige Handlungen der Freikorps durchkreuzt werden.

Wenn wir der öffentlichen Meinung entgegenkommen, so besteht dies darin, daß wir die noch wehrfähigen Männer zwischen dem 45. und 50. (eventuell 55.) Lebensjahr, welche im Auszug und in der Landwehr gedient haben, zur Landesverteidigung herbeiziehen. —

Wir empfehlen nach dem bisher Gesagten ungefähr folgende Grundsätze für die Landsturmorganisation:

§ 1. In Kriegszeiten ist das Waffentragen den Zivilpersonen in ihrem eigenen Interesse verboten; dieser Vorschrift Zuwidderhandelnde werden als Aufrührer betrachtet und demgemäß bestraft.

§ 2. Die Bildung von Freikorps ist untersagt, Theilnehmer an solchen werden als Aufrührer bestraft.

§ 3. Die noch wehrfähigen Männer zwischen dem 45. und 50. (resp. 55.) Lebensjahr, welche sowohl im Auszug als auch in der Landwehr gedient haben, bilden den „bewaffneten“ Landsturm. Wer in der Landwehr als Soldat gedient hat, gehört dem Landsturm bis zum Ende des 50. Lebensjahres an, wer als Unteroffizier und Offizier in der Landwehr gedient hat, ist bis zum Ende des 55. Lebensjahres landsturmstichtig.*). Der bewaff-

*) Mit Ausnahme der Aerzte, welche wir nicht zum Landsturm herbeiziehen, da sonst die Stützbevölkerung fast ohne Aerzte bleibe. Für den Sanitätsdienst bei den einzelnen Abteilungen wird der Civilarzt des Ortes engagirt, wohin die Abteilung disloziert ist. Kleineren isolirten Detachements wird ein freiwilliger Arzt beigegeben.

neue Landsturm kann vom Bundesrathe aufgeboten werden.

§ 4. Durch Beschuß der Bundesversammlung können im Kriegsfalle alle arbeitsfähigen männlichen Bewohner zwischen dem 15. und 60. Lebensjahr zur „unbewaffneten Dienstleistung im Interesse der Landesverteidigung“ herbeigezogen werden.

§ 5. Der Landsturm (sowohl der bewaffnete als der unbewaffnete) soll vor Ausbruch der Feindseligkeiten nur innerhalb des Divisionskreises verwendet werden, welchem er angehört.

§ 6. Der Bund sorgt für Ausrüstung, Bewaffnung, Besoldung und Verpflegung des bewaffneten Landsturmes.

Dies sind die allgemeinen Grundsätze, welchen wir huldigen; wir wollen nun versuchen, einige Detailbestimmungen bezüglich der Organisation des bewaffneten Landsturmes aufzustellen!

Bekleidung und Ausrustung:

Wollen wir die bewaffneten Landsturmmänner davor schützen, als Briganten behandelt zu werden, so müssen wir dieselben militärisch kleiden, ausrüsten, organisieren und mit verantwortlichen Führern versehen.

Die Militärorganisation von 1874 bestimmt:

„Nach vollständig absolviert, d. h. 25 Jahre umfassender Dienstzeit behält der Mann die Kleider, den Tornister oder Mantelsack, sowie das Ptzzeug als Eigenthum, alle übrigen Gegenstände hat er abzuliefern. — Guiden und Dragoner schon nach vollendeter Dienstzeit im Auszuge.“

Wir schlagen nun vor:

1. Daz die Guiden und Dragoner beim Uebertritt in die Landwehr gleich behandelt werden wie die übrigen Truppen.

2. Daz die aus der Landwehr austretenden Mannschaften verpflichtet werden, ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände weder zu verkaufen, noch zu versetzen, noch zu verschenken, so lange sie im landsturmpflichtigen Alter stehen.

3. Daz anstatt der theuren Kapute einfache Wollmäntel aus wasserdichtem Stoff angeschafft werden, wie sie Gemsjäger und Touristen z. tragen. Das Kleidungsstück besteht aus einem Sack, welcher Arme und seitlich einen Schlitze hat, der durch Knöpfe geschlossen werden kann, während für den Kopf eine längliche Öffnung angebracht ist.

4. Daz eine billige und praktische Kopfsbedeckung (z. B. die österreichische Feldmütze) gewählt wird, für den Fall, daß unsere Feldmütze als einzige Kopfsbedeckung nicht zweckentsprechend sein sollte.

5. Daz Unteroffiziere und Offiziere die gebräuchlichen Gradabzeichen am Waffenrock und Wollmantel beibehalten und die Offiziere die schweizerische Offiziers-Feldmütze tragen.

6. Daz den europäischen Staaten Beschreibung und Abbildung der Uniformirung des schweizerischen Landsturmes zugestellt wird, damit die Landsturmmänner als solche anerkannt werden. —

Bezüglich der Bewaffnung schlagen wir vor, daß sämtliche Abtheilungen des Land-

sturmes (siehe unten) mit umgeänderten kleinkalibrigen Einzelladern, dem alten dreikantigen Vojonette und einer Patronetasche ausgerüstet werden.* Die aus der Landwehr austretenden Offiziere behalten eo ipso Säbel und Revolver, so lange sie im landsturmpflichtigen Alter stehen.

An kleinkalibrigen Einzelladern besitzen wir:

58,376 umgeänderte Infanteriegewehre,
13,377 umgeänderte Jägergewehre,
14,932 Peabodygewehre (von denen wohl allerdings ein Theil in den Händen der Genietruppen ist).

Sollten nicht genügend Patronentaschen auch älteren Modells vorhanden sein, so findet sich wohl noch eine Anzahl von alten Schützentaschen.

Bezüglich der Organisation des bewaffneten Landsturmes schlagen wir vor, daß in jedem Divisionskreis vier Abtheilungen gebildet werden, nämlich:

I. Abtheilung: Infanterie (Füsiliere u. Schützen),
II. Abtheilung: Kavalleristen, Parksoldaten, Train- und Linientrainsoldaten,

III. Abtheilung: Kanoniere der Feldbatterien und Positions kompanien und Geniesoldaten,

IV. Abtheilung: Sanitäts- und Verwaltungstruppen.

Stäbe werden keine gebildet, Berittene gibt es nicht. (Fortsetzung folgt.)

Die Anlage, Leitung und Durchführung von Feldmanövern. Von A. von Boguslawski, Oberstlieutenant. Mit 15 Skizzen und 1 Figurentafel. Berlin, 1883. E. S. Mittler u. Sohn. gr. 8°. 206 S. Preis Fr. 6.

Der Herr Verfasser hat sich als Schriftsteller und Theoretiker einen europäischen Ruf erworben. Mit größtem Interesse begrüßte daher die militärische Welt das vorliegende Werk, welches einen für die Ausbildung der Truppenführer höchst wichtigen Gegenstand behandelt. In dem Buch sind zum ersten Mal die Grundsätze, welche bei den Feldmanövern in Deutschland gelten, wissenschaftlich geordnet zusammengestellt.

Den Inhalt des Buches bilden: I. Die geschichtliche Entwicklung der Waffenübungen; II. die Anlage; III. die Leitung und IV. die Durchführung der Feldmanöver.

Auf Seite 6 wird die Ansicht ausgesprochen, es finde sich nirgends eine Andeutung, daß man im Alterthum die Truppen in zwei Parteien gegen einander geübt habe. Dies ist ein Irrthum. Allerdings scheinen diese Übungen etwas Nehnlichkeit mit der famosen Feldübung des Majors Kreuzschäbel gehabt zu haben und deshalb seltener angewendet worden zu sein. — Doch eine neue

*) Sollte die Infanterie des Auszugs und der Landwehr mit der Zeit ein anderes Gewehr (z. B. nach Modell Rubin) erhalten, so würde der Landsturm natürlich mit Betterlsgewehren ausgerüstet, sobald solche disponibel sind, vorerst muß man aber an die Bildung einer ausreichenden Gewehrreserve für Auszug und Landwehr denken!